

# **VEREINSSATZUNG**

der  
**DJK Müllenbach e. V.**

Stand vom 18. März 2017

## **I. Name**

Der Verein führt den Namen „**DJK Müllenbach e. V.**“. Er ist wiedergegründet am 01.09.1956 als Rechtsnachfolger des am 01.09.1929 gegründeten und 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins **Deutsche Jugendkraft (DJK)** Müllenbach.

Der Verein ist seit 1971 ins Vereinsregister eingetragen und führt seither die Bezeichnung „e. V.“.

Der Verein führt die DJK-Zeichen. Die Vereinsfarben der DJK Müllenbach e. V. sind gelb/blau.

## **II. Wesen und Ziele**

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.

2. Der Verein DJK Müllenbach e. V. mit Sitz in Müllenbach verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (v. 01.01.1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **III. Aufgaben**

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch
  - die Bereitstellung von Sportanlagen in Verbindung mit dem kommunalen Träger (Gemeinde Müllenbach).
  - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
  - die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
  - die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
  - das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan- und, soweit dies möglich ist, auch im Landes- und Bundesverband. Er ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen.  
Er verhält sich parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft und ist bereit, gesellschaftliche und kirchliche Aufgaben mitzutragen.
7. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeit und Geselligkeit.

### **IV. Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes e. V. und des DJK Sportverbandes Diözesanverband Trier e. V. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Trier. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich dessen/deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

## V. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der bereit ist, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder und Förderer.Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß der Ehrenordnung des Vereins (siehe Abschnitt VII) und gemäß den Ehrenordnungen des DJK-Bundesverbandes sowie des Sportbundes Rheinland und seiner Fachverbände.
3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.  
Die altersmäßige Gliederung der DJK-Jugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
4. Aufnahme, Austritt und Ausschluss
  - a) Die Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
  - b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
  - c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende des Jahres wirksam.
  - d) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
    - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder offenkundiger Missachtung von Anforderungen der Organe des Vereins
    - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
    - wegen unehrenhafter Handlungen.Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags für die Dauer von 2 Jahren in Rückstand, so ist dessen Ausschluss im Wege des vereinfachten Ausschlussverfahrens durch Streichen aus der Mitgliederliste durch den geschäftsführenden Vorstand zulässig.
5. Pflichten der Mitglieder sind
  - a) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
  - b) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK teilzunehmen.
  - c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben.
  - d) die festgelegten Beiträge zu entrichten.

## VI. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 1. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung in jedem Jahr statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen einberufen werden, wenn es
  - der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand bei auswärts wohnenden Mitgliedern schriftlich, sonst durch Veröffentlichung im örtlichen, amtlichen Mitteilungsblatt und in der Vereinsaushangtafel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- d) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung mitzuteilen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung liegt folgende Tagesordnung zugrunde:
  - Entgegennahme der Jahresberichte
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Verschiedenes
- e) Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder (vollendetes 16. Lebensjahr). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (soweit nichts anderes bestimmt ist).  
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.  
Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden (ohne vorherige Ankündigung auf der Tagesordnung), wenn die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließt, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, das Protokoll vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

- g) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt und einstimmig angenommen wird.
- h) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören neben den Wahlen zum Vorstand und Beschlüssen zu Satzungsänderungen noch
  - Festsetzung der Vereinsbeiträge
  - Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (wie Auflösung, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein etc.)
  - alle Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.

## 2. Der Vorstand

### 2.1 Der Vorstand arbeitet als:

#### a) Geschäftsführendem Vorstand bestehend aus:

- dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenswart
- dem geistlichen Beirat (Präses)
- dem Pressewart
- dem Jugendwart und
- 3 Beisitzern

#### b) Gesamtvorstand bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- und den Vertretern der Abteilungen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis im Verein wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### 2.2 Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:

- Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung
- Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen
- für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Sportbund Rheinland bzw. seiner Fachverbände sowie dem DJK-Bundes-, Landes- und Diözesanverband zu sorgen.

### 2.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes (Schriftwechsel).

- d) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Er führt auch die Mitgliederliste. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern jährlich unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.  
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Kassenprüfer können höchstens vier Jahre ihr Amt ausüben.
- e) Der geistliche Beirat ist der örtliche Pfarrer. Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um allgemeine erzieherische Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- f) Der Pressewart ist für die Außendarstellung des Vereins in Presse und digitalen Medien zuständig. Er unterstützt die einzelnen Abteilungen bei der Pressearbeit und der Mitgliederwerbung. Ebenso obliegt ihm die Führung des Archivs mit Presseartikeln des Vereins.
- g) Dem Jugendwart sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen des Vereins aufgetragen. Er wird von den Jugendlichen des Vereins (10-18 Jahre) gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- h) Die drei Beisitzer sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.
- i) Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung. Sie werden von den Mitgliedern ihrer Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.  
Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können im Verein, je nach Bedarf, weitere Abteilungen gegründet werden. Mitglied in einer Abteilung des Vereins kann nur der werden, der Mitglied im Hauptverein ist.  
Im Bedarfsfall ist der Verein berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

#### 2.4 Zusammenkünfte des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand trifft sich in der Regel alle 2 Monate und nach Bedarf.

Der Gesamtvorstand muss mindestens zweimal jährlich zusammenkommen.

#### 2.5 Wahl und Beschlussfähigkeit:

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

## VII. Ehrenordnung

1. Der Verein ehrt seine Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft:
  - a) für 25-jährige Mitgliedschaft mit der bronzenen Vereinsnadel
  - b) für 40-jährige Mitgliedschaft mit der silbernen Vereinsnadel
  - c) für 50-jährige Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsnadel.
2. Für langjährige Tätigkeit im Vorstand des Vereins werden folgende Ehrungen vorgenommen:
  - a) für 8-jährige Vorstandsarbeit die bronzene Nadel
  - b) für 12-jährige Vorstandsarbeit die silberne Nadel
  - c) für 20-jährige Vorstandsarbeit die goldene Nadel.
3. Für besondere Verdienste von anderen Mitgliedern und Förderern des Vereins sowie für besondere sportliche Leistungen kann der Vorstand eine Ehrung vornehmen.
4. Träger der goldenen Ehrennadel des Vereins werden Ehrenmitglied und zahlen den dann gültigen Beitrag für Ehrenmitglieder.
5. Mitglieder zahlen mit Vollendung des 65. Lebensjahres den dann gültigen Seniorenbeitrag. Diese Regelung tritt zum 01.06.2014 in Kraft und gilt nicht rückwirkend.
6. Im Übrigen haben die Ehrenordnungen des DJK-Bundesverbandes und des Sportbundes Rheinland bzw. der Fachverbände ihre Gültigkeit (siehe V. 2.).

## VIII. Austritt und Auflösung

### 1. Austritt

Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-Diözesan-, dem Landes- und Bundesvorstand mitzuteilen. Er wird rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Austritts aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege von dem genannten Verband zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.

### 2. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

